

Bau- und Zonenreglement

vom 31. August 2000

(mit Änderungen vom 3. November 2005 sowie 24. Januar 2008)

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Planungsvorschriften	1
I.	Allgemeine Bestimmungen	1
II.	Richtplanung	1
III.	Nutzungsplanung	2
1.	Gemeinsame Bestimmungen	2
2.	Bauziffern	2
	Art. 1 Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 PBV	2
	Art. 2 Ersatz von Gebäuden, bei denen die zonengemässe Ausnützung überschritten ist	2
3.	Baulinien	3
4.	Kantonaler Nutzungsplan	3
4.	Zonenplan, Zonenbestimmungen	3
	Art. 3 Zoneneinteilung	3
	Art. 4 Zonenplan	5
	Art. 5 Bauzonen mit Gestaltungsplanpflicht	5
	Art. 6 Wohnzonen	5
	Art. 7 Wohnzone mit Volumenerhaltung	6
	Art. 8 Wohn- und Arbeitszonen	7
	Art. 9 Wohn- und Arbeitszone gemäss Richtplan Schlund	7
	Art. 10 Zentrumszone, Zentrumserweiterungszone	7
	Art. 11 Arbeitszonen	8
	Art. 12 Ortsbildzone	9
	Art. 13 Zone für öffentliche Zwecke	9
	Art. 14 Zone für Sport- und Freizeitanlagen	10
	Art. 15 Grünzone	10
	Art. 16 Übriges Gebiet B	10
	Art. 17 Landwirtschaftszone	10
	Art. 18 Übriges Gebiet C (Naturschutzzonen gemäss Verordnung)	11
	Art. 19 Naturschutzzonen	11
	Art. 20 Wälder und Waldrandzonen im Siedlungsgebiet	12
	Art. 21 Naturobjekte (Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen)	13
	Art. 22 Markante Einzelbäume, Baumgruppen, Parkanlagen, Erratische Blöcke	14
	Art. 23 Hochstamm-Obstbäume	14
	Art. 24 Erweiterte Grünbereiche gemäss Richtplan Schlund	15
	Art. 25 Archäologische Fundstelle	15
	Art. 26 Sondernutzungszone Wintersport	15

6.	Bebauungsplan	16
	Art. 27 Zuständigkeit	16
7.	Gestaltungsplan	16
	Art. 28 Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen	17
	Art. 29 Gestaltungsplanpflicht	17
8.	Planungszone	17
Teil B	Landumlegung und Grenzregulierung	18
Teil C	Übernahmepflicht, Entschädigung, Beiträge	18
Teil D	Bauvorschriften	18
I.	Allgemeine Bestimmungen	18
II.	Erschliessung	18
	Art. 30 Strassenabstände	18
	Art. 31 Siedlungsentwässerung	18
	Art. 32 Gleisanlagen	19
III.	Abstände	19
	Art. 33 Zusammenbau, Mehrlängenzuschlag, Unterschreitung der Abstände	19
IV.	Vollgeschoss, Gebäude- und Firsthöhe	19
	Art. 34 Ergänzende Höhenmasse, Dachgeschoss	20
V.	Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	20
	Art. 35 Dachgestaltung	20
	Art. 36 Begrünung	20
	Art. 37 Stützmauern	21
	Art. 38 Kulturobjekte	21
	Art. 39 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie	22
VI.	Sicherheit	22
VII.	Schutz der Gesundheit	22
	Art. 40 Verbot von Hütten- und Barackenbauten für dauernde Wohnzwecke	22
	Art. 41 Lärmschutz	22
	Art. 42 Ersatzabgabe für Spielplätze	23
	Art. 43 Einstellräume für Fahrräder und Kinderwagen	23
	Art. 44 Abstellplätze für Entsorgungsgebäude und Container, Kompostierplätze	23

VIII.	Energie	23
	Art. 45 Energie	23
IX.	Hochhäuser	24
	Art. 46 Bestand und Ersatz bestehender Hochhäuser	24
X.	Einkaufszentren	24
XI.	Camping	25
XII.	Bestandesgarantie und Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen	25
Teil E	Baubewilligung und Baukontrolle	25
Teil F	Rechtsschutz	25
	Art. 47 Beschwerderecht	25
Teil G	Aufsicht, Vollzug, Strafen	26
	Art. 48 Zuständige Behörde, Gutachten	26
	Art. 49 Ausnahmen	26
	Art. 50 Gebühren	26
	Art. 51 Strafbestimmungen	27
Teil H	Schlussbestimmungen	28
	Art. 52 Hängige Gesuche	28
	Art. 53 Inkrafttreten	28
Anhang A	zu Art. 13 Nutzungsbestimmungen zur Zone für öffentliche Zwecke	29
Anhang B	zu Art. 14 Nutzungsbestimmungen zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen	31
Anhang C	zu Art. 15 Nutzungsbestimmungen zur Grünzone	32
Anhang D	zu Art. 37 Kulturobjekte	34
Anhang E	zu Art. 46 Energie	35

Der Einwohnerrat von Kriens erlässt, gestützt auf § 17 Abs. 1 sowie §§ 35 und 36 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (nachfolgend PBG genannt), gestützt auf § 23 Abs. 3 und § 24 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (nachfolgend NLG genannt), und gestützt auf § 11 Ziffer 2 und § 12 der Gemeindeordnung vom 20. September 1990, folgendes Bau- und Zonenreglement:

Teil A Planungsvorschriften

I. Allgemeine Bestimmungen

Hinweis auf PBG

§ 1	Träger der Planung
§ 2	Ziele und Grundsätze der Raumplanung
§ 3	Zuweisung der Aufgaben
§ 4	Fachkommission
§ 6	Information und Mitwirkung der Bevölkerung

II. Richtplanung

Hinweis auf PBG

§ 7	Kantonaler Richtplan
§ 8	Regionale Richtpläne
§ 9	Kommunale Richtpläne ¹
§ 10	Inhalt der Richtpläne
§ 11	Verbindlichkeit der Richtpläne
§ 12	Vorprüfung der Richtpläne
§ 13	Verfahren für die Richtpläne
§ 14	Anpassung der Richtpläne
§ 40	Kommunaler Erschliessungsrichtplan

¹ Kommunale Richtpläne werden durch den Einwohnerrat genehmigt.

Siehe insbesondere:

- Verkehrsrichtplan der Gemeinde Kriens
- Richtplan ESP Eichhof - Schlund
- Richtplan Krienseregg

III. Nutzungsplanung

1. Gemeinsame Bestimmungen

Hinweis auf PBG

§ 15	Nutzungspläne
§ 16	Bau- und Nutzungsvorschriften
§ 17	Zuständigkeit
§ 18	Anordnungen des Regierungsrates
§ 19	Vorprüfung
§ 20	Genehmigungspflicht
§ 21	Veröffentlichung
§ 22	Anpassung

2. Bauziffern

Hinweis auf PBG

§ 23	Zweck und Anwendungsbereich der Bauziffern
§ 24	Ausnützungsziffer
§ 25	Überbauungsziffer
§ 26	Baumassenziffer
§ 27	Grünflächenziffer
§ 28	Versiegelungsanteil
§ 29	Berechnungsweise

Art. 1

Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 PBV

Der Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 der Planungs- und Bauverordnung (PBV) beträgt für alle Zonen 1,0.

Art. 2

Ersatz von Gebäuden, bei denen die zonengemässe Ausnützung überschritten ist.

- 1 Wenn bestehende Bauten die zonengemässe Ausnützungsziffer überschreiten, gelten beim Ersatz solcher Bauten die beim Inkrafttreten dieses Reglements schon realisierten anrechenbaren Geschossflächen als massgebendes zulässiges Ausnutzungsmass.
- 2 Andernfalls, insbesondere wenn die zulässige Ausnützung nicht vollständig ausgeschöpft ist, sind die in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Ausnutzungsziffern massgebend.
- 3 Die übrigen bau- und zonenrechtlichen Vorschriften sind jedenfalls einzuhalten.

3. Baulinien

Hinweis auf PBG

§ 30	Zweck und Wirkung
§ 31	Verfahren
§ 32	Ausnahmen für öffentliche Einrichtungen

4. Kantonaler Nutzungsplan

Hinweis auf PBG

§ 33a	Zweck Voraussetzungen
§ 33b	Verfahren

5. Zonenplan, Bau- und Zonenreglement

Hinweis auf PBG

§ 34	Regelungspflicht der Gemeinden
§ 35	Zonenplan
§ 36	Bau- und Zonenreglement
§ 37	Ausnahmen
§ 38	Bauzonen für verdichtete Bauweise
§ 40	Kommunaler Erschliessungsrichtplan
§ 41	Erschliessung durch Private, Bevorschussung
§ 42	Erschliessung durch die Gemeinde
§ 43	Etappierung der Bauzonen
§ 44-51	Bauzonen
§ 54-58	Nichtbauzonen
§ 60	Schutzzonen

Art. 3¹

Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Eidg. Lärmschutz-Verordnung eingeteilt:

Bauzonen	ES
a) Wohnzonen	
- 2-geschossige Wohnzone Exponiert	W2E II
- 2-geschossige Wohnzone	W2 II
- 2-geschossige Wohnzone b	W2-b II
- 3-geschossige Wohnzone	W3 II/III ²

² Differenzierung der Empfindlichkeitsstufen: siehe Zonenplan

-	4-geschossige Wohnzone a	W4-a	II/III	2
-	4-geschossige Wohnzone b	W4-b	II/III	2
-	5-geschossige Wohnzone	W5	II/III	2
-	Wohnzone mit Volumenerhaltung	W-VE	II/III	2
b)	Mischzonen			ES
-	3-geschossige Wohn-/Arbeitszone	WAr-3	III	
-	4-geschossige Wohn-/Arbeitszone	WAr-4	III	
-	Zentrumszone	Z	III	
-	Zentrumserweiterungszone	ZE	III	
c)	Arbeitszonen			
-	Arbeitszone ES III	Ar-III	III	
-	Arbeitszone ES III-b	Ar-III-b	III	
-	Arbeitszone ES III (Einkaufszentrum zulässig)	Ar-III (EZ)	III	
-	Arbeitszone ES IV	Ar-IV	IV	
d)	Übrige Bauzonen			
-	Zone für öffentliche Zwecke	öZ	II/III	2
-	Zone für Sport- und Freizeitanlagen	SpF	III	
-	Grünzone	Gr	II/III	
	Nichtbauzonen			
-	Übriges Gebiet B	üG-B	III	
-	Übriges Gebiet C	üG-C	III	
-	Landwirtschaftszone	Lw	III	
-	Landwirtschaftszone mit touristischem Schwerpunkt			
	Schutzzonen und Schutzobjekte			
-	Naturschutzzone I	Ns-I	III	
-	Naturschutzzone II (dem Wald überlagert)	Ns-II	III	
-	Naturobjekte (Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen)			
-	Markante Einzelbäume, Baumgruppen, Parkanlagen, Erratische Blöcke			
-	Hochstamm-Obstbäume			
	Überlagernde Zonen und Gebiete			
-	Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht			
-	Ortsbildschutzzone			
-	Waldrandzone			
-	Erweiterte Grünachsen			
-	Sondernutzungszone Wintersport			
-	Archäologische Fundstelle			

² Differenzierung der Empfindlichkeitsstufen: siehe Zonenplan

Art. 4

Zonenplan

- 1 Die Zonen sind im Zonenplan dargestellt, der auf dem Baudepartement der Gemeinde Kriens zur Einsicht aufliegt. Die im Anhang dieses Reglementes enthaltenen Verkleinerungen des Zonenplanes dienen nur der allgemeinen Orientierung.
- 2 Zur besseren Lesbarkeit des Zonenplanes sind wichtigere Strassen weiss dargestellt. Die Strassen können jedoch, soweit es das kantonale Recht zulässt, bei der Ausnützungsberechnung der angrenzenden Bauzonen miteinbezogen werden.

Art. 5Bauzonen mit
Gestaltungsplanpflicht

- 1 In den Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht gemäss Zonenplan kann gebaut werden, wenn die Erschliessung sichergestellt ist und ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt.
- 2 Ist in den Bauzonen mit Gestaltungsplanpflicht nach Ablauf von 10 Jahren mit der Baurealisierung nicht massgeblich begonnen worden, kann der Gemeinderat dem Einwohnerrat für diese Areale die Rückzonung ins "Übrige Gebiet" (üG-B) beantragen.

Art. 6Wohnzonen
W2, W2E, W3, W4, W5

- 1 Gestattet sind Wohnungen sowie nicht störende Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe, soweit sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen. Untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe.
- 2 Es gelten folgende Höchstmasse:

	W2/W2-E	W2-b	W3	W4-a	W4-b	W5
Ausnützungsziffer: ³	0,30	0,40	0,45 b)	0,55	0,60	0,80
Vollgeschosse:	2 a)	2 a)	3	4	4	5

a) Siehe auch Abs. 3 und 4.

b) Wo die Wohnzone W3 mit einer Ortsbildschutzzone überlagert ist, beträgt die Ausnützungsziffer höchstens 0,50.

- 3 In den Wohnzonen W2/ W2-E/ W2-b darf das Untergeschoss höchstens 1,50 m aus dem gewachsenen Terrain ragen, gemessen bei der bergseitigen Fassade am höchsten Punkt des gewachsenen Terrains.

³ Ersatz von Gebäuden, bei denen die zonengemässe Ausnützung überschritten ist: siehe Art. 2

- 4 In der Wohnzone W2-E dürfen talseits höchstens drei nutzbare Geschosse sichtbar sein.
Ein Dachgeschoss gilt als nutzbar, wenn die Dachfirsthöhe mehr als 1.50 m beträgt. Ausnahmen für Garagen und Autounterstände in steilem Gelände sind zulässig, wenn diese stark von der talseitigen Fassade zurückversetzt und möglichst unauffällig gestaltet werden.
Das erste Untergeschoss gilt als sichtbar, wenn es mit mehr als 1 m aus dem angeschütteten Terrain herausragt oder auf einer Breite von mehr als 6 m für die Garagezufahrt, zuzüglich Hauszugang, nicht angeschüttet oder begrünt ist.
Ausnahmen sind nur in Gestaltungsplänen gestattet, wenn die Bauvolumen sich harmonisch in die gewachsene Quartierstruktur einordnen.
- Terrassierte Bauweise
- 5 Bei terrasserter Bauweise müssen die übereinander liegenden Baukörper mindestens 3 m zurückversetzt, der natürlichen Terrain-Neigung angepasst und kubisch aufgelockert sein. Die Bauten dürfen an jeder Stelle gemessen ab gewachsenem oder aufgeschüttetem Terrain, seitlich betrachtet, höchstens 3-geschossig in Erscheinung treten.
- W5 VA Tech Hydro Areal
- 6 In dem im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiet dürfen keine Gebäudeteile die Höhe von 508 m. ü. Meer überragen.⁷

Art. 7

- Wohnzone mit Volumenerhaltung W-VE
- 1 Gestattet sind Wohnungen sowie nicht störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe, soweit sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen. Untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe.
- 2 Massgebend für das zulässige Bauvolumen (Bestand und Ersatz) ist das beim Inkrafttreten dieses Reglementes bestehende Bauvolumen. Bei rechtsgültigen Gestaltungs- und Bebauungsplänen ist das im Rahmen dieser Nutzungspläne festgelegte zulässige Bauvolumen, jedoch mindestens das heute bestehende Bauvolumen, massgebend.
- 3 Veränderungen in der Nutzung oder in der Baudichte (bis höchstens 10 % Erhöhung der bestehenden anrechenbaren Geschossfläche) erfordern einen Gestaltungs- oder Bebauungsplan bzw. die Änderung eines rechtsgültigen Nutzungsplanes im Rahmen der Bestimmungen des PBG.
- 4 Von dieser Pflicht zur Erstellung eines Gestaltungs- oder Bebauungsplanes ausgenommen sind kleinere bauliche Veränderungen wie
- wohnhygienische Verbesserungen
 - Anpassungen an den heutigen allgemeinen Wohnstandard

- der Ausbau bestehender Dachgeschosse (einschliesslich Dachaufbauten)
- Liftanbauten
- Anbau von Balkonen

Art. 8 ²

Wohn- und Arbeitszonen
WAr-3, WAr-4⁴

- 1 Die Wohn- und Arbeitszonen bezwecken eine gemischt genutzte Entwicklung an verkehrsgünstigen oder zentralen Lagen.
- 2 Gestattet sind Wohnungen (unter besonderer Beachtung eines genügenden Emissionsschutzes) sowie höchstens mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe.
- 3 Es gelten folgende Höchstmasse:

	WAr-3	WAr-4
Ausnutzungsziffer: ³	0,60	0,75
davon für Wohnen:	0,50	0,50
Vollgeschosse:	3	4

- 4 In der Zone WAr-4 entlang der Luzerner- und Obernauerstrasse kann die zulässige Ausnutzungsziffer überschritten und die anrechenbare Geschossfläche soweit erhöht werden, dass mindestens vier nutzbare Geschosse (Voll-, Dach- und Attika-geschosse) realisierbar sind.

WAr-3 mit Gestaltungsplanpflicht

- 5 In der im Zonenplan speziell bezeichneten Wohn- und Arbeitszone darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden. Nicht gestattet sind umschlags- und transportorientierte Nutzungen.

Art. 9 ³

aufgehoben

Art. 10

Zentrumszone Z,
Zentrumserweiterungszone ZE

- 1 Die Zonen Z und ZE bezwecken die Entwicklung und Gestaltung eines lebendigen Ortszentrums mit einem möglichst breiten Angebot an vielfältigen Zentrumsnutzungen.
- 2 Gestattet sind Wohnungen sowie höchstens mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe sowie Bauten im

³ Ersatz von Gebäuden, bei denen die zonengemässe Ausnutzungsziffer überschritten ist: siehe Art. 2

⁴ Siehe auch Richtplan ESP Eichhof-Schlund

öffentlichen Interesse. Entlang öffentlicher Strassen und Plätze sind im Erdgeschoss keine Wohnungen zulässig.

- 3 Gebäudehöhen, Geschossezahlen und Gebäudelängen in der Zentrumszone Z richten sich nach den umliegenden Baustrukturen und dem Richtplan gemäss Abs. 5. Erhaltenswerte Baustrukturen gemäss Inventar sind bei Neubauten und baulichen Veränderungen zu beachten.
- 4 In der Zentrumserweiterungszone ZE gelten für Einzelbauprojekte folgende Höchstmasse:
Ausnützungsziffer: 1,20
Vollgeschosse: 5

Im Rahmen von Bebauungsplänen kann der Einwohnerrat die Massvorschriften unabhängig der Zonenvorschriften neu festlegen.
- 5 Die weiteren Rahmenbedingungen für Bebauung, Nutzungsdifferenzierung, Erschliessung, Platzgestaltungen und Begrünung in den Zonen Z und ZE werden vom Einwohnerrat in einem Richtplan festgelegt.

Art. 11 ⁴

Arbeitszonen
ES III/ES IV
Ar-III, Ar-III-b, Ar-IV

- 1 Die Arbeitszonen Ar-III und Ar-III-b sind für höchstens mässig störende Betriebe bestimmt. Die Verkehrserschliessung darf umliegende Wohngebiete nicht beeinträchtigen.
- 2 Die Arbeitszone Ar-IV ist für mässig bis stark störende Betriebe bestimmt.
- 3 Ohne Gestaltungs- oder Bebauungsplan gelten folgende Massvorschriften:

	Ar-III	Ar-III-b	Ar-IV
Fassadenhöhe max:	12,50 m	15,50 m	20,00 m
Grünflächenziffer ^{a)} mind:	0,20	0,20	0,20

- a) In begründeten Fällen kann der Gemeinderat bei Änderungen an bestehenden Bauten Ausnahmen gestatten.
- 4 Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.
- 5 Für die Parzellen Nr. 2993/5524 gilt eine Höhenbeschränkung von 485 m. ü. Meer.
- 6 Für die Arbeitszone Ar-III Talacker gilt folgende Nutzungsbeschränkung:

Ar-III südlich Steinhofweg

Ar-III Talacker

Ausser der landwirtschaftlichen Nutzung sind nur Bauten und Anlagen des gewerblichen Gartenbaus zulässig. Bei Neubauten ist nur 1 Vollgeschoss zulässig.

- | | |
|---|---|
| Arbeitszone III
(Einkaufszentrum
zulässig)
Ar-III-EZ | 7 Im Gebiet der Arbeitszone Ar-III-EZ gemäss Zonenplan ist auch ein Einkaufszentrum mit Lebensmittelverkauf im Rahmen der Bestimmungen des PBG zulässig. |
| Ar-III/Ar-IV mit Gestaltungsplanpflicht | 8 In den im Zonenplan speziell bezeichneten Arbeitszonen Ar-III und Ar-IV darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden. |
| Ar-IV
Grabenhof | 9 Bei der Berechnung der Grünflächenziffer für die Parzelle Nr. 4582 kann das westlich davon liegende Gebiet der Arbeitszone Ar-IV miteinbezogen werden. |
| Areal W
gemäss Zonenplan | 10 In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiet (Areal W: Mattenhof) sind Wohnungen bis zu 1/3 des Bauvolumens zulässig, wenn sie die Lärmschutzanforderungen erfüllen. |
| Areal S
gemäss Zonenplan | 11 In dem im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiet (Areal S: Kreisel Schlund) sind höhere Bauten bis 30 m Gebäudehöhe zulässig. |

Art. 12

- | | |
|--------------------------|---|
| Ortsbildschutzzone
Ob | 1 Die Ortsbildschutzzone ist einer Nutzungszone überlagert. Sie bezweckt die Erhaltung des Quartierbildes sowie die gestalterische Einordnung von baulichen Veränderungen. |
| | 2 In der Ortsbildschutzzone sind Bauten und Anlagen sowie bauliche Erweiterungen und Veränderungen gut in das Quartier- und Strassenbild einzuordnen. Sie sind zu untersagen, wenn sie durch ihre Grösse, Proportion, Gebäudehöhe, oder Farbe das Quartierbild zu stark beeinträchtigen. Soweit keine anderweitige einschränkende Bestimmungen bestehen, können Bauten im Rahmen der Zonenvorschriften neu erstellt, ausgebaut bzw. erweitert werden. |
| | 3 Der Gemeinderat kann im Rahmen von Art. 38 BZR erhaltenswerte Einzelbauten schützen. |

Art. 13

- | | |
|---------------------------------------|---|
| Zone für öffentliche
Zwecke
OeZ | Die Zonen für öffentliche Zwecke werden gemäss § 48 Abs. 2 PBG konkreten Nutzungen zugewiesen, die im Anhang dieses Reglementes festgelegt sind (siehe Anhang A). |
|---------------------------------------|---|

Art. 14

Zone für Sport- und
Freizeitanlagen
SpF

Die Zonen für Sport- und Freizeitanlagen werden gemäss § 49 Abs. 2 PBG konkreten Nutzungen zugewiesen, die im Anhang dieses Reglementes festgelegt sind (siehe Anhang B).

Art. 15

Grünzone
Gr

Die Grünzonen werden gemäss § 50 Abs. 2 PBG konkreten Nutzungen zugewiesen, die im Anhang dieses Reglementes festgelegt sind (siehe Anhang C).

Art. 16

Übriges Gebiet B
üG-B

- 1 Das übrige Gebiet B umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.
- 2 In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.
- 3 Bei ausgewiesenem Bedarf kann auf dem Land des übrigen Gebietes B die Bauzone im ordentlichen Einzonungsverfahren (§§ 61 ff. PBG) erweitert werden.

Art. 17

Landwirtschaftszone
Lw

- 1 Für die Landwirtschaftszone gelten die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.
- 2 Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material in das Landschaftsbild einzuordnen, ebenso wie Veränderungen in der Geländeform ausserhalb der Hofareale.
- 3 An exponierten Lagen sowie auf der Liegenschaft Unterhus sind grossflächige Treibhausanlagen (mit Ausnahme von kleineren Anlagen in Hofnähe) untersagt.

Landwirtschaftszone
mit touristischem
Schwerpunkt

- 4 In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind landschaftsverträgliche Bauten und Anlagen für den Tourismus, die Naherholung sowie für Belange der Seelsorge und der Wallfahrt zulässig.

Das Gebiet ist im Zonenplan nur schematisch dargestellt. Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens aufgrund der örtlichen Situation im engeren Umkreis der bestehenden Bauten im Einzelfall festzulegen.

Art. 18

Übriges Gebiet C
üG-C
(Schutzverordnung
Krienser Hochwald)

Das "übrige Gebiet C" umfasst Land, für das kantonale oder kommunale Schutzmassnahmen nach dem Recht über den Natur- und Landschaftsschutz erlassen wurden ⁴.

Art. 19

Naturschutzzone I
mit Pufferzone
Ns-I

- 1 Die Naturschutzzone I bezweckt den Schutz und die Aufwertung von Gebieten, die als Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend sind.

In der Naturschutzzone I sind nur Massnahmen zulässig, die den ökologischen Wert erhalten oder erhöhen.

- 2 Die Pufferzone bezweckt den Schutz der angrenzenden Naturschutzzonen vor schädlichen Einwirkungen und die Aufwertung der Umgebung der Naturschutzzone I als Lebensraum seltener Tierarten.

In der Pufferzone sind nur Massnahmen zulässig, die dem Schutzzweck entsprechen.

- 3 In der Naturschutzzone I und in der Pufferzone sind namentlich untersagt:
- a) das Errichten von Bauten, Anlagen, Wegen, Erholungseinrichtungen, Masten, Leitungen, festen Einfriedungen und Reklamevorrichtungen (bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen dürfen unterhalten werden)
 - b) die Zweckänderung bestehender Bauten und Anlagen
 - c) Entwässerungen oder andere Veränderungen des Wasserhaushaltes (ausgenommen davon ist die Nutzung des Feuerweihers Hergiswald im Notfall zu Löschzwecken sowie der sorgfältige Unterhalt des Weihers).
 - d) Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverbesserungen, Materialablagerungen)
 - e) das Ausbringen von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sowie Pflanzenbehandlungsmitteln
 - f) das Pflücken von Blumen, das Ausreissen und Ausgraben von Pflanzen sowie die Verschlechterung der Lebensbedingungen von Tieren

Auf Flächen, für welche eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflege möglich und sinnvoll ist, gelten folgende Nutzungsbestimmungen:

⁴ Siehe insbesondere Schutzverordnung Krienser Hochwald

Die Vegetation ist einmal pro Jahr zu schneiden, das Schnittgut ist abzuführen. Die Feuchtgebiete sind frühestens im Monat September zu mähen. Sämtliche übrigen landwirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere Düngung und Beweidung, sind verboten. Abweichende Bestimmungen sind mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen oder durch Verfügungen festzulegen. Sie dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.

Naturschutzzone II
(dem Wald überlagert)

- 4 Die Naturschutzzone II ist dem Wald überlagert. Sie bezweckt die Erhaltung besonders typisch ausgebildeter Waldgesellschaften, von markanten Einzelbäumen und bemerkenswerter Baumgruppen sowie geologischer Strukturen.

Es gelten folgende Nutzungsbestimmungen: Eine standortgerechte Bestockung und ein natürlicher Wasserhaushalt sind anzustreben. Im Übrigen gelten die Schutz- und Entwicklungsziele von Schutz- und Pflegekonzepten.

Art. 20

Wälder und Waldrandzonen im Siedlungsgebiet

- 1 Die Wälder inklusive Waldränder innerhalb der Bauzonen werden besonderen Schutzbestimmungen unterstellt, um das Orts- und Landschaftsbild zu sichern und um den Baumbestand sowie die Strauch- und Krautschicht zu erhalten.
- 2 Die Grundeigentümer sind zur fachgerechten Pflege der Wälder im Siedlungsgebiet verpflichtet. Ein Aufasten der Bäume, das Zurückdrängen des Waldrandes und die Umwandlung des Baumbestandes in eine standortfremde Bestockung sind untersagt.

Waldrandzone

- 3 In der Waldrandzone werden zum Schutze von Wäldern und Waldrändern Nutzungsbeschränkungen festgelegt. Sie ist anderen Zonen überlagert. In Bauzonen kann die Ausnützung auf angrenzende bebaubare Bereiche übertragen werden.
- Wohn- und Arbeitsräume sowie Wintergärten sind in der Waldrandzone nicht zulässig.
- 4 Die genaue Zonentiefe und Abgrenzung der Waldrandzone entlang des Waldrandes ergibt sich aus den speziellen Plänen zur Waldfeststellung (1 : 500 und 1 : 1'000).
- 5 Sofern die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des gesetzlich geforderten Mindestabstandes zum Wald erfüllt sind, können folgende Unterabstände zum Waldrand für folgende Bauten und Anlagen bewilligt werden:
- bis 5 m: Terrainveränderungen, Bodenplatten, Gartencheminées, Kompostierplätze, Mauern weniger als 1.5 m Höhe.

- bis 5 m (aber höchstens auf einer Breite von 5 m ab Grenze der Waldrandzone zur bebaubaren Zone): Verkehrsanlagen
 - bis 10 m: Mauern über 1.5 m Höhe, Kleintierställe, Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Pergolas, gedeckte Sitzplätze.
- 6 Für bestehende Bauten und Anlagen bleibt der Bestand gewährleistet.
- 7 Gartenbeete, Rasenflächen und Wiesen sind grundsätzlich bis unmittelbar an den Waldrand zulässig. Die Anlage von Fusswegen ist in Bebauungs- und Gestaltungsplänen oder in Sonderbewilligungsverfahren im Einzelnen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Dabei ist der natürliche Terrainverlauf zu wahren und die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss gewährleistet werden.
- 8 Die Bewilligungspraxis für Bauten und Anlagen im Unterabstand zum gesetzlichen Waldabstand von 20 m richtet sich nach § 136 PBG.

Art. 21

Naturobjekte ⁵
(Hecken, Feldgehölze,
Uferbestockungen)

- 1 Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt. ⁶
- 2 Von den Naturobjekten haben Hochbauten, Abgrabungen und Mauern folgenden Abstand einzuhalten (von der oberen Böschungskante resp. Verbindungslinie der äussersten Stämme und Bestockungen):
- innerhalb der Bauzonen: mindestens 6 m;
 - bei vereinzelt Baulücken in bestehenden Quartieren ausnahmsweise 4 m;
 - ausserhalb der Bauzonen: mindestens 10 m.

Ausgenommen davon sind Bachverbauungen, die nach dem Kant. Wasserbaugesetz beurteilt werden. Bestehende Bauten und Anlagen mit Minderabständen sind in Bestand und Wiederaufbau gewährleistet.

⁵ Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse dürfen nicht verwendet werden in Hecken und Feldgehölzen sowie an oberirdischen Gewässern. Sie dürfen auch nicht in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken, Feldgehölzen und oberirdischen Gewässern verwendet werden (Anhang 4.5 der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe, StoV vom 9.6.1986).

⁶ Siehe Verordnung zum Schutze der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen, erlassen vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 19.12.1989.

Der Gemeinderat kann bei Hochstamm-bäumen in Hecken den Bauabstand angemessen erhöhen, wenn dies zu deren Erhaltung erforderlich ist.

- 3 Aufschüttungen, Ablagerungen, Bodenplatten, Materialdepots, Freileitungen, Wohnwagen-Standplätze, Feuerstellen und Verkehrsanlagen haben einen Abstand von mindestens 4 m von den Natur-objekten aufzuweisen und müssen einen natürlichen Übergang zum gewachsenen Terrain gewährleisten.
- 4 In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat für kleinere eingeschossige Nebenbauten (z.B. Bienenhäuser, Pergolas), angemessene bauliche Erweiterungen und für Fuss-, Rad- oder Naturfeldwege kleinere Abstände bewilligen, sofern das geschützte Objekt nicht beeinträchtigt wird (ausdrücklich ausgenommen sind weitere Verkehrsanlagen, Garagen oder Parkplätze).
- 5 Falls ein überwiegendes Interesse an der Beseitigung oder Veränderung eines Naturobjektes nachgewiesen wird, kann der Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung mit der Auflage erteilen, dass in der Umgebung gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.

Art. 22

Markante Einzelbäume, Baumgruppen, Parkanlagen

- 1 Die im Zonenplan eingezeichneten markanten Einzelbäume, Baumgruppen und Parkanlagen sind geschützt.
- 2 Verboten sind alle Massnahmen, die direkt oder indirekt den Fortbestand der geschützten Bäume gefährden. Das Zurückschneiden sowie die Beseitigung aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Der Gemeinderat regelt die Ersatzpflanzung.

Erratische Blöcke (Findlinge)

- 3 Die im Zonenplan eingezeichneten erratischen Blöcke sind geschützt. Sie dürfen nicht entfernt, eingedeckt oder zerkleinert werden.

Art. 23

Hochstamm-Obstbäume

- 1 Es wird angestrebt, die Anzahl Hochstamm-Obstbäume ausserhalb der Bauzonen auf dem gleichen Stand zu halten.
- 2 Die Pflege und das rechtzeitige Anpflanzen abgehender Einzelbäume und Baumgruppen durch andere Hochstamm-Obstbäume sind Sache des Bewirtschafters.
- 3 Der Gemeinderat kann den Erhalt und die Pflanzung von Obstbäumen fördern.

Art. 24⁵

Erweiterte Grünachsen

- 1 An den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind zusammenhängende Grünachsen von einer Bebauung freizuhalten.
- 2 Die Grünachsen sind in ihren Breiten flexibel, im Durchschnitt 15 m breit, mind. aber 10 m breit. Entlang von Bächen gelten die Breiten ab Böschungsoberkante.
Mit Ausnahme der Zu- und Wegfahrten sowie von Radrouten dürfen sie nicht befestigt werden.

Art. 25Archäologische
Fundstelle

- 1 Die archäologischen Fundstellen sind einer anderen Nutzungszone oder dem Wald überlagert.
- 2 Für diese Gebiete ist das kant. Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 anzuwenden. Vor Eingriffen jeglicher Art in den Boden ist die Kantonsarchäologie zu informieren.

Art. 26Sondernutzungszone
Wintersport

- 1 Die Sondernutzungszone Wintersport ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Freihaltung von Pisten für den Wintersport. Strassen innerhalb dieser Sondernutzungszone werden für den Wintersport zugelassen.
- 2 In dieser Zone dürfen in der Winterzeit keine Nutzungen, Bauten oder Anlagen bestehen, welche die Ausübung des Wintersports erschweren oder behindern. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet.
- 3 Bei Interessenkonflikten haben sich die Beteiligten zu einigen.

6.**Bebauungsplan**

Hinweis auf PBG

§ 65	Zweck
§ 66	Form und allgemeiner Inhalt
§ 67	Besonderer Inhalt
§ 68	Verhältnis zu Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement
§ 69	Planungsverfahren
§ 70	Rechtswirkung
§ 71	Kosten

Art. 27

Zuständigkeit

Der Einwohnerrat ist zuständig, Bebauungspläne zu genehmigen.

7.**Gestaltungsplan**

Hinweis auf PBG

§ 72	Zweck
§ 73	Form und Inhalt
§ 74	Gestaltungsplanpflicht
§ 75	Verhältnis zu Nutzungsplänen und zum Bau- und Zonenreglement
§ 76	Modell und Profile
§ 77	Auflageverfahren
§ 78	Behandlung der Einsprachen, Entscheid, grundbuchliche Behandlung
§ 79	Kosten
§ 80	Geltungsdauer

Art. 28

Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen

- ¹ Für einen Gestaltungsplan, der die zonengemässen Vorschriften einhält, ist keine Minimalfläche vorgeschrieben.
- ² Die Minimalfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan und Bau- und Zonenreglement im Rahmen von § 75 Abs. 2 und 3 PBG abgewichen werden kann, beträgt:
 - 2'000 m² in den Zonen Z und ZE, bzw. 4'000 m² in den übrigen Zonen, mit Abweichungen zur Geschosshöhe und/oder zur zonengemässen Ausnützung
 - 2'000 m² ohne Abweichungen zur Geschosshöhe oder zur zonengemässen Ausnützung.

Art. 29

Gestaltungsplanpflicht

- 1 In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden.
- 2 In den bereits überbauten Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht (Ortsbildschutz) müssen die Bestimmungen gemäss Art. 12 BZR eingehalten werden. Kleinere bauliche Veränderungen an bestehenden Bauten sind ohne Gestaltungsplan zulässig.

Art. 29a⁸

Reklamen

- 1 Reklamen sind sorgfältig in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen.
- 2 Auf Grund der folgenden Kriterien ist zu entscheiden, ob Reklamen erwünscht, zulässig oder untersagt sind: Verkehrssituation, Nutzungsformen des Areals, Struktur der Bebauung, Platzierung und Häufigkeit von Reklameanschlagstellen.
- 3 Der Gemeinderat erarbeitet die erforderlichen Konzepte und Richtlinien.

8.**Planungszone**

Hinweis auf PBG

§ 81	Zweck
§ 82	Zuständigkeit
§ 83	Geltungsdauer
§ 84	Verfahren
§ 85	Rechtswirkung

Teil B**Landumlegung und Grenzregulierung**

Hinweis auf PBG

§ 86-101	Landumlegung
§ 102-104	Grenzregulierung

Teil C

Übernahmepflicht, Entschädigungen, Beiträge

Hinweis auf PBG

§ 105	Pflicht zur Uebernahme von Grundstücken
§ 106-108	Entschädigungen
§ 109-112	Beiträge

Teil D

Bauvorschriften

I.

Allgemeine Bestimmungen

Hinweis auf PBG

§ 113	Benützung öffentlichen Grundes
§ 114	Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund; vorbereitende Handlungen
§ 115	Strassenbenennung, Häusernumerierung
§ 116	Reklameverordnung

II.

Erschliessung

Hinweis auf PBG

§ 117	Grundsatz
§ 118	Zufahrt
§ 119	Ausfahrten, Ausgänge und Garagenvorplätze

Art. 30

Strassenabstände

Die Strassenabstände sind im Strassenreglement der Gemeinde Kriens geregelt.

Art. 31

Siedlungsentwässerung

- ¹ Plätze (insbesondere auch Vorplätze, Parkplätze, Lagerflächen) dürfen in der Regel nicht mit einem versiegelten, undurchlässigen Belag versehen werden. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn dies aus Umwelt- oder Gewässerschutzgründen erforderlich ist.

- 2 Der Gemeinderat kann im Rahmen von Baubewilligungen und Gestaltungsplänen weitere Auflagen machen (Retentionsbecken, Sickerschächte usw.).

Art. 32

Gleisanlagen

Die bestehenden und die bewilligten Gleisanlagen der KLB-Betriebsgenossenschaft und der Industrie-Geleise-Genossenschaft Horw-Kriens sind gewährleistet.

III.

Abstände

Hinweis auf PBG

§ 120-129	Grenzabstand
§ 130-132	Gebäudeabstand
§ 133-134	Ausnahmen bei Grenz- und Gebäudeabständen
§ 135	Strassenabstand
§ 136	Waldabstand
§ 137	Gewässerabstand

Art. 33

Zusammenbau,
Mehrlängenzuschlag,
Überschreitung der
Abstände

- 1 Der Zusammenbau an der Grenze ist im Sinne von § 129 Abs. 2 PBG gestattet, sofern die zulässige Fassadenlänge gesamthaft nicht überschritten wird.
- 2 Aus Gründen des Ortsbildschutzes und des Strassenbildes sowie bei verdichteter Bauweise können die Grenz- und Gebäudeabstände mit Bewilligung des Gemeinderates im Rahmen von § 133 PBG unterschritten werden.
- 3 Innerhalb der Arbeitszonen sowie dort, wo diese an die Zone üG-B grenzen, wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.

IV.

Vollgeschoss, Gebäude- und Firsthöhe

Hinweis auf PBG

§ 138	Berechnung der Anzahl Vollgeschosse
§ 139	Berechnung der Höhenmasse

Art. 34Ergänzende Höhen-
masse

- 1 Wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht, gelten folgende Höchstmasse:

Kniestockhöhe:	0,80 m
Dachfirsthöhe bei 1 und 2 VG:	4,00 m
Dachfirsthöhe bei übrigen Bauten:	5,00 m

Dachgeschoss

- 2 In Abweichung zu § 138 Abs. 2 PBG ist ein Dachgeschoss dann als Vollgeschoss mitzurechnen, wenn seine nutzbare Fläche mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Vollgeschosses beträgt. Als nutzbar gilt jede Fläche ab 1,5 m lichter Raumhöhe.

V.**Schutz des Orts- und Landschaftsbildes**

Hinweis auf PBG

§ 140	Eingliederung, Begrünung
§ 141	Gebäude- und Grundstückunterhalt
§ 142	Schutz bedeutender Gebäude und historischer Ortskerne
§ 143	Antennen und vergleichbare Anlagen

Art. 35

Dachgestaltung

- 1 Die Dachneigungen und Dachformen sind so zu gestalten, dass in den Quartieren eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht, darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten höchstens $\frac{2}{5}$ der zugeordneten Fassadenlänge betragen (aussen gemessen in einer Höhe von 1,50 m über dem Dachgeschoss-Boden).
- 2 Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer bis 5° Neigung, die nicht als Terrassen genutzt werden, sind extensiv zu begrünen. Bei Kleinflächen sowie in begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 36

Begrünung

- 1 Bei der Bepflanzung von Anlagen und Begrünung von Bauten sind vorwiegend einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien und kann Bepflanzungen vorschreiben.

- 2 Dem Baugesuch ist ein Umgebungs- und genereller Bepflanzungsplan beizulegen. Bei kleineren Bauvorhaben kann der Gemeinderat auf diesen Plan verzichten.

Art. 37

Stützmauern

Exponiert liegende Stützkonstruktionen von mehr als 1,00 m Höhe sind zu begrünen oder so zu gestalten, dass sie der Umgebung angepasst sind.

Art. 38

Kulturobjekte

- 1 Der Gemeinderat bezeichnet schützenswerte Kulturobjekte auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören der Eigentümer in einem Inventar, das auf dem Baudepartement der Gemeinde Kriens öffentlich aufliegt und nachgeführt wird. Die Schutzwürdigkeit der Objekte wird differenziert (siehe Anhang D).
- 2 Kulturobjekte sind nach Möglichkeit zu erhalten. Die Erhaltenswürdigkeit der Kulturobjekte ist aufgrund der Differenzierung nach Kategorien zu beurteilen. Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhalts legt der Gemeinderat im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören des Eigentümers fest, soweit übergeordnete Schutzmassnahmen nicht genügen.
- 3 Der Gemeinderat kann Objekte auch wieder aus dem Inventar entlassen oder einer anderen Kategorie zuweisen, wenn beispielsweise Bauuntersuche oder Detailabklärungen aufzeigen, dass die erforderlichen Schutzmassnahmen zur Erhaltenswürdigkeit des Objektes in keinem angemessenen Verhältnis stehen.
- 4 Der Gemeinderat kann Schutzmassnahmen für Bauten oder Teile davon auch in Verträgen oder in Einzelverfügungen festlegen.
- 5 In der näheren Umgebung der Kulturobjekte sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass das Kulturobjekt in seinem Situationswert nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 6 Der Gemeinderat kann für Mehrleistungen zur Erhaltung (z.B. Inventarisierung, Dokumentation, Pflege und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Kulturobjekten Beiträge sprechen und/oder auf der Parzelle des Kulturobjektes die Ausnützungsziffer bis 10 % erhöhen.

Art. 39

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie

- 1 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie (Sonnen-, Windenergie usw.) sind bei Neubauten in die Dach- oder Fassadenhüllen zu integrieren. Freistehende Anlagen sind in Bodennähe zu installieren.
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten.

VI.**Sicherheit**

Hinweis auf PBG

§ 145	Allgemeines
§ 146	Gefährdete Gebiete
§ 147	Brandmauern
§ 149	Seilbahnen und Skilifte

VII.**Schutz der Gesundheit**

Hinweis auf PBG

§ 150	Baustoffe
§ 151	Benützung der Bauten und Anlagen
§ 152	Besonnung
§ 153	Belichtung und Belüftung
§ 154	Raummasse
§ 155	Isolationen
§ 156	Ausnahmen
§ 157	Behindertengerechtes Bauen
§ 158-159	Spielplätze und Freizeitanlagen
§ 160-161	Immissionsschutz
§ 162	Bezug von Neubauten

Art. 40

Verbot von Hütten- und Barackenbauten für dauernde Wohnzwecke

Die Erstellung von Hütten- und Barackenbauten für dauernde Wohnzwecke ist untersagt. Der Gemeinderat kann in begründeten Sonderfällen auf Zusehen hin Ausnahmen gestatten.

Art. 41

Lärmschutz

In lärmbelasteten Gebieten sind die Aspekte des Lärmschutzes, insbesondere die Bestimmungen von Art. 29 ff der Lärmschutzver-

ordnung, zu beachten. Baubewilligungen dürfen nur bei Einhaltung konkreter Schutzmassnahmen erteilt werden.

Art. 42

Ersatzabgabe für
Spielplätze ⁷

Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen, hat der Bauherr eine Ersatzabgabe von Fr. 700.-- ⁸ pro Zimmer zu entrichten, angepasst an den Luzerner Baukostenindex.

Art. 43

Einstellräume für Fahr-
räder und Kinderwagen

Bei Neubauten und bei neubauähnlichen Umbauten von Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen sind genügend grosse von aussen ohne Treppe zugängliche Einstellräume für Fahrräder und Kinderwagen von mindestens 5 m² Fläche pro Wohnung zu erstellen.

Art. 44

Abstellplätze für Entsor-
gungsgebäude und Con-
tainer, Kompostierplätze

- ¹ Bei Neubauten sind auf privatem Grund unmittelbar an der Strasse gelegene Abstellplätze für Entsorgungsgebäude und Container zu schaffen, die für die Kehrtafelfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht behindern. Ebenso sind Plätze für das Kompostieren festzulegen.

Bei grösseren Überbauungen sind Plätze für das Kompostieren festzulegen und zu erstellen.

VIII.

Energie

Hinweis auf PBG

§ 163	Ausnützung der Energie
§ 164	Isolation gegen Wärmeverlust
§ 165	Gemeinsame Heizzentralen und Fernheizwerke

Art. 45

Energie

- ¹ Der Gemeinderat fördert sowohl die sparsame und rationelle Energienutzung als auch die Nutzung regenerierbarer Energien. Er kann Beiträge an erneuerbare Energien entrichten.

⁷ siehe § 159 PBG

⁸ Kostenstand: 1.10.1998

- 2 Der Gemeinderat bezeichnet Prioritätsgebiete der Energieträger (siehe Planübersicht im Anhang E). Im Rahmen der Bauprojekte, der Gestaltungs- und Bebauungspläne, ist zu prüfen, wieweit die Energieversorgungsprojekte auf die Prioritätsgebiete ausgerichtet werden können.
- 3 Bei Neubauten darf höchstens 80 % des zulässigen Energiebedarfs⁹ für Heizung mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden. Die restlichen 20% sind durch verbesserte Wärmedämmung, erneuerbare Energien oder Abwärme zu decken.
- 4 In Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht ist eine rationelle, umweltschonende Energienutzung vorzusehen. Dabei sind auch Abwärme und erneuerbare Energiequellen zu nutzen. Es sind Gemeinschaftsheizzentralen zu prüfen.

IX.

Hochhäuser

Hinweis auf PBG

§ 166	Begriff und allgemeine Voraussetzungen
§ 167	Besondere Voraussetzungen
§ 168	Profile

Art. 46

Bestand und Ersatz bestehender Hochhäuser

Für die im Zonenplan speziell bezeichneten Gebäude, die mit mehr als 1 Vollgeschoss von der zulässigen Geschosshöhe abweichen, sind Bestand und Ersatz gewährleistet.

X.

Einkaufszentren

Hinweis auf PBG

§ 169	Begriffe
§ 170	Anforderungen an Einkaufs- und Fachmarktzentren
§ 171	Besondere Anforderungen an Einkaufszentren
§ 172	Ausnahmen
§ 173	Planungskosten

XI.

Camping

⁹ Berechnung aufgrund der rechtlichen Anforderungen im Jahre 1999.

Hinweis auf PBG

§ 174	Campieren
§ 177	Fahrende

XII.**Bestandesgarantie und Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen**

Hinweis auf PBG

§ 178	Bestandesgarantie innerhalb der Bauzonen
§ 180	Bundesrechtliche Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen
§ 181	Kantonalrechtliche Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen
§ 182	Zuständigkeit, Verfahren

Teil E**Baubewilligung und Baukontrolle**

Hinweis auf PBG

§ 184-205	Baubewilligung* und Baukontrolle
-----------	----------------------------------

* Entlang der bestehenden Hochspannungsleitungen besteht ein Leitungskorridor mit Sondervorschriften und Genehmigungsvorbehalt durch die elektrizitätsrechtliche Aufsichtsbehörde.

Teil F**Rechtsschutz**

Hinweis auf PBG

§ 206	Rechtsmittel
§ 207	Einsprache- und Beschwerdebefugnis

Art. 47

Beschwerderecht

Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz oder andere Erlasse nichts anderes vorsehen.

Teil G**Aufsicht, Vollzug, Strafen**

Hinweis auf PBG

§ 208	Aufsicht
§ 209	Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes
§ 210	Einstellung von Bauarbeiten
§ 211	Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen
§ 212	Kosten
§ 213	Strafbestimmung
§ 214	Anzeigespflicht

Art. 48Zuständige Behörde,
Gutachten

- 1 Der Vollzug des Bau- und Zonenreglementes obliegt dem Gemeinderat und den von ihm bestellten Organen.
- 2 Der Gemeinderat ist berechtigt, unter vorheriger Bekanntgabe an den Gesuchsteller und auf Kosten der Gesuchsteller Sachverständige als neutrale Fachleute beizuziehen ¹⁰.

Art. 49

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann nach Massgabe von § 37 PBG Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes bewilligen.

Art. 50

Gebühren

- 1 Der Gemeinderat erhebt von den Gesuchstellern für den Erlass von Entscheiden im Bauwesen eine Spruchgebühr, die aufgrund der vorgesehenen Baukosten wie folgt berechnet wird:

- bis zu Fr. 5'000'000.--	1 ‰
- bei dem Fr. 5'000'000.-- übersteigenden Betrag	0.5 ‰
- Minimum	Fr. 100.--

Bei ausserordentlichem Aufwand erhöht sich die Gebühr entsprechend dem zusätzlichen Zeitaufwand.

- 2 Die übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Behandlung von Baugesuchen, Gestaltungs- und Bebauungsplänen, Bauvorfragen (z.B. Zustellungen an Anstösser, Korrespondenzen, Postzustellungen, Kopien, Kommissionssitzungen, Dossier usw.) sowie für Baukontrollen werden die Aufwendungen gemäss den Ansätzen der

¹⁰ siehe §§ 93 ff. VRG

Kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden verrechnet.

- 3 Die Gebühren für technische Kontrollen, wie z.B. Lärmgutachten oder Energievorschriften, sind in diesen Ansätzen nicht enthalten und werden zusätzlich nach Zeitaufwand erhoben.
- 4 Für den Beizug verwaltungsexterner Fachleute und Experten erhebt der Gemeinderat eine Gebühr, die sich nach Zeitaufwand berechnet.
- 5 Bei Anwendung des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens kann die Gebühr reduziert werden.
- 6 Für zurückgewiesene oder zurückgezogene Baueingaben wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.
- 7 Zusammen mit den Baubewilligungskosten (Spruchgebühr und Aufwandskosten) wird eine Gebühr für die Nachführung der Grundbuchpläne erhoben.
Diese Gebühr richtet sich nach dem Reglement über die Nachführung der Grundbuchvermessung im Kanton Luzern.
- 8 Der Gemeinderat kann angemessene Kostenvorschüsse zur Sicherstellung der Gebühren verlangen.

Art. 51

Strafbestimmungen
gemäss PBG

- 1 Es gelten die Strafbestimmungen gemäss § 213 PBG.

Strafbestimmungen über
den Natur- und Land-
schaftsschutz

- 2 Bezüglich der Vorschriften über den Natur- und Landschaftsschutz gelten folgende Strafbestimmungen:
 - Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutz-objekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 NLG mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis 100'000 Franken bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 40'000 Franken.
 - Wer die Vorschriften in den Artikeln 19, 21 Abs. 2 und 3 sowie 22 Abs. 2 und 3 dieses Bau- und Zonenreglementes verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 NLG mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken bestraft.

Teil H**Schlussbestimmungen**

Hinweis auf PBG

§	215-221	Änderung bisherigen Rechts
§	222-223	Aufhebung bisherigen Rechts
§	224-227	Übergangsbestimmungen

Art. 52

Hängige Gesuche

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vorschriften noch nicht bewilligten Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Bau- und Zonenreglements zu behandeln.

Art. 53

Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Bau- und Zonenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- ² Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Bau- und Zonenreglement vom 24. März 1983, sind aufgehoben.

Kriens, 31. August 2000

EINWOHNERRAT KRIENS
Einwohnerratspräsident
Michael Töngi

Gemeindeschreiber
Robert Lang

Vom Einwohnerrat erlassen am 31. August 2000
Vom Regierungsrat genehmigt am 18. Dezember 2001

Änderungen vom Einwohnerrat erlassen am 3. November 2005
Änderungen vom Regierungsrat genehmigt am 4. Juli 2006

Änderungen vom Einwohnerrat erlassen am 24. Januar 2008
Änderungen vom Regierungsrat genehmigt am 1. Juli 2008 / 26. September 2008

Anhang A

Anhang zu Art. 13: Nutzungsbestimmungen zur Zone für öffentliche Zwecke

Zonenplan-Nr.	ES*	Gebietsbezeichnung	zulässige Nutzung
1	III	Blattig	öffentliche Dienste, Sicherheit, Sport, Schulung
3	II	Obernau	Schule, Sport und Freizeit
4	II	Obernau (Hergiswaldstrasse)	öffentlicher Verkehr
5	III	Langmatt	Energie und Kommunikation
6	II	Sackweidstrasse	Schule, Internat, Sport und Freizeit, kirchliche und kulturelle Bauten
7	III	Feldmühle	Schule, Sport und Freizeit
8	II	Südstrasse	kirchliche und kulturelle Bauten
9	II	Meiersmatt	Schule, Sport und Freizeit
10	II	St.Niklausengasse	Energie und Kommunikation
11	II	Fenkern	Schule, Sport und Freizeit
12	II/ III**	Kirchrainweg	kirchliche und kulturelle Bauten, Schule und Sport, Friedhof, Energie und Kommunikation
13	III	Schlossweg	Bauten und Parkplätze für die ausschliessliche Benützung durch Bahnbenützer der Krienseregg-, Fräkmüntegg - und Pilatusbahnen. Anlagen des öffentlichen Verkehrs.
14 ⁹	III	Schlossweg/Talacker	Parkplätze für die ausschliessliche Benützung durch Bahnbenützer der Pilatusbahnen. Eine Benützung der Parkplätze durch Quartieranwohner bis höchstens 10 % der Plätze ist zulässig. Bepflanzung an den Zonenrändern und zwischen den Parkebenen. Gleichwertige Ersatz bestehender Bepflanzungen bei baulichen Massnahmen.
15	II/III **	Krauer/ An der Allmend	Schule und Sport, Friedhof, Kultur
16	II/III **	Grossfeld	Heime, Alterwohnungen, Schule, Parkierung
17	II	Villastrasse	Verwaltung, Schule
18	II	Gabeldingen	Schule, Sport und Freizeit

* ES: Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung

** Differenzierung der Empfindlichkeitsstufen: siehe Zonenplan

19	II	Amlehn	Schule, Sport und Freizeit
20	III	Grosshof	Verwaltung, Sport, Gefängnis
21	II	Alpenstrasse	kirchliche und kulturelle Bauten
22	II	Brunnmattstrasse	Schule, Sport und Freizeit
23	II/III **	Zunacher	Heime
24	III	Horwerstrasse	kirchliche und kulturelle Bauten
25	II	Roggern	Schule, Sport und Freizeit, Familiengärten
26	II	Kreuzstrasse	Schule, Sport und Freizeit
27	II	Kreuzstrasse	öffentlicher Verkehr
28	III	Obernauerstrasse	öffentlicher Verkehr
29	II	Talstation Sonnenbergbahn	öffentlicher Verkehr
30	III	Gleisareal KLB	Verkehrsanlagen
31	II	Kirchrain	Kulturelle Bauten, Schulbauten, Elektrizitätsversorgung
32	III	Allmend	Militäranlagen
33 ¹⁰	III	Kupferhammer	Parkplätze, Entsorgungsanlagen, Buswartehalle

** Differenzierung der Empfindlichkeitsstufen: siehe Zonenplan

Anhang B**Anhang zu Art. 14:****Nutzungsbestimmungen zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen**

Zonenplan-Nr.	Gebietsbezeichnung	zulässige Nutzung
41	Blattig	Sport/ Freizeit/ Kultur
42	Sackweid	Kleintierstallungen/ Gärten
43	Studenhofweid	Familiengärten
44	Meiersmatt	Familiengärten
45	Kleinfeld, Ober- und Untermettlen	Sport/ Freizeit/ Kultur/ öffentliche Dienste
46	Allmend	Park- und Freizeitanlagen
47*	A2-Überdeckung (Schweighof)	Sport/ Freizeit/ Spiel- und Grünanlagen
48*	A2-Überdeckung (Schlund)	Sport/ Freizeit/ Spiel- und Grünanlagen/ Familiengärten/ Gartenbau
49	Nidfeld	Grünstreifen entlang A2
50	Grabenhof	Familiengärten

* Die Nutzungen des Nationalstrassenareals durch Dritte ist zu entgelten. Die Mehrfachnutzung bedarf in jedem Fall einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Dritten. Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Bundesamtes für Strassenbau (Art. 30 der Nationalstrassenverordnung NSV).

Anhang zu Art. 15: Nutzungsbestimmungen zur Grünzone

Anhang C

Zonenplan-Nr.	ES*	Gebietsbezeichnung	zulässige Nutzung
62	II/ III**	Rengglochstrasse	Grundwasserschutzzone
63	II	Sackweid	Freifläche und Naturobjekte
64	II	Hubel	Wiese
65	II/III**	Langmatt	Wiese und Naturobjekte/ Gewässer- schutz
66	II	Eichenspesstrasse	Wiese
67	III	Obernauerstrasse	Sportplatz, Wasserfassung/ Gewässer- schutz
68	II	Mühlerain	Wiese und Naturobjekte
69	II	Zumhofstrasse	Wiese und Naturobjekte
70	II	Zumhofstrasse	Wiese und Naturobjekte
71	III	Obernauerstrasse	Sitzbänke, Grünanlage
72	III	Südstrasse	Parkplätze, Wiese
73	II	Südstrasse	Hecke zwischen Bach und Strasse
74	II	Hackenrain	Landwirtschaftliche Nutzung, Grund- wasserschutz
75	II	Fenkern	Wasserfassung, Sportplatz
76	III	Ringplatz	Parkanlage / Fläche kann zur Grünflä- chenziffer der benachbarten Zone Ar-IV angerechnet werden.
77	III	Bellpark	Parkanlage, Schule, kulturelle Bauten
78	II	Gabeldingen	Freiflächen mit Hecken
79	II	Ober - Amlehn	Wiese/ Gartenanlagen
80	II	Gigeliwald	Wiese
81	II	Mittlerhus	Freifläche (Wald)
82	II	Amlehnhalde	Wiese, Aussichtspunkt
83	III	Brauerei	Freifläche, Wasserfassung
84	III	Grosshof	Wiese und Naturobjekte / Gleisanlagen
85	III	Grosshof	Parkanlage
86	III	Wengerpark	Parkanlage, Wiese
87 ⁶		gestrichen	

* ES: Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung

** Differenzierung der Empfindlichkeitsstufen: siehe Zonenplan

88***	III	A2	Ökologische Ausgleichsflächen/ Gleisanlagen
89***	III	A2	Ökologische Ausgleichsflächen
90	III	A2 Zubringer Zentrum	Ökologische Ausgleichsflächen, Industriegeleise
91	II	Schlund	Wiese
92	II	Lindenhof	Wiese
93	II	Obernau/ Grossfeld	Wiese
94	II	Erendingen	Wiese
95	II	Bergstrasse	Wiese
96	III	Eichwäldli	Grünfläche ohne Lager, beschränkte Zufahrt zu Parkplätzen in der Arbeitszone zulässig.
97	II	Schlundstrasse / Lauerz	Freifläche, Uferbestockung, Retention
98	II	Langrüti	Gartenanlagen, intensive Begrünung. Bepflanzung gemäss Festsetzung im Umgebungsplan im Rahmen der Baubewilligungen. Keine Hochbauten.
99 ¹¹	III	Dattenmatt/Gemeindegrenze zu Horw	Wiese, Spielwiese, Rad-/Gehweg

*** Die Nutzungen des Nationalstrassenareals durch Dritte ist zu entgelten. Die Mehrfachnutzung bedarf in jedem Fall einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Dritten. Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Bundesamtes für Strassenbau (Art. 30 der Nationalstrassenverordnung NSV).

Anhang D

Anhang zu Art. 38: Kulturobjekte

Im Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) sind Inhalte und Verfahren für den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturobjekten sowie für die baulichen Veränderungen bei diesen Objekten geregelt (§ 36, 140 bis 142). In diesem Sinn hat die Gemeinde Kriens in ihrem Bau- und Zonenreglement (BZR) Ausführungsbestimmungen erlassen (Art. 38).

Dem Inventar schutzwürdiger Bauten kommt über diese Rahmenbestimmungen hinaus keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit zu.

Die Kulturobjekte werden in drei Kategorien eingeteilt:

Kulturobjekte Kategorie I:

Bei Baugesuchen, die Kulturobjekte der Kategorie I betreffen, berücksichtigt der Gemeinderat in seinem Entscheid insbesondere die Erhaltung der historischen Baustruktur und Bausubstanz, die Gestaltungsqualität der vorgesehenen baulichen Veränderungen und den Umgebungsschutz. Eine denkmalpflegerisch fachgerechte Erhaltung und eine gute Gestaltung der baulichen Veränderungen sind zu gewährleisten. Der Gemeinderat lässt das Baugesuch durch Fachleute beurteilen und ersucht die kantonale Denkmalpflege um eine Stellungnahme.

Kulturobjekte Kategorie II:

Bei Baugesuchen, die Kulturobjekte der Kategorie II betreffen, berücksichtigt der Gemeinderat in seinem Entscheid insbesondere die Verträglichkeit mit der historischen Baustruktur und Bausubstanz des Objektes und den Umgebungsschutz. Eine denkmalpflegerisch fachgerechte Erhaltung und eine gute Gestaltung der baulichen Veränderungen sind zu beachten. Der Gemeinderat konsultiert dazu Fachleute.

Kulturobjekte Kategorie III:

Bei Baugesuchen, die Kulturobjekte der Kategorie III betreffen, berücksichtigt der Gemeinderat in seinem Entscheid insbesondere die Verträglichkeit mit dem Schutzstatus des Objektes und den Umgebungsschutz. Eine fachgerechte Erhaltung und eine gute Gestaltung der baulichen Veränderungen sind anzustreben.

Tabelle der Änderungen des Bau- und Zonenreglementes

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	04.07.2006	Art. 3	geändert	<p>b) Mischzonen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3-geschossige Wohn-/Arbeitszone WAr-3 III - 4-geschossige Wohn-/Arbeitszone WAr-4 III - <i>Wohn-/Arbeitszone gemäss</i> <i>Richtplan Schlund</i> WAr-S III - Zentrumszone Z III - Zentrumserweiterungszone ZE III <p>c) Arbeitszonen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitszone ES III Ar-III III - Arbeitszone ES III-b Ar-III-b III - Arbeitszone ES III (Einkaufszentrum zulässig) Ar-III (EZ) III - Arbeitszone ES IV Ar-IV IV - <i>Arbeitszone ES III/ES IV</i> <i>(gemäss Richtplan Schlund)</i> Ar-S III/IV <p>Überlagernde Zonen und Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht - Ortsbildschutzzone - Waldrandzone - <i>Erweiterte Grünbereiche gemäss</i> <i>Richtplan Schlund</i> - Sondernutzungszone Wintersport - Archäologische Fundstelle 	057/05

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
2	04.07.2006	Art. 8	Abs. 5 neu		057/05
3	04.07.2006	Art. 9	aufgehoben	<p>Wohn- und Arbeitszone gemäss Richtplan Schlund</p> <p>1 Die Rahmenbedingungen betreffend Bebauung, Nutzungsdifferenzierung, Erschliessung, Freiflächen und Begrünung gemäss Richtplan Schlund sind zu beachten.</p> <p>2 Gestattet sind Wohnungen sowie höchstens mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe. Nicht gestattet sind umschlags- und transportorientierte Betriebe.</p> <p>3 In der Wohn- und Arbeitszone Schlund darf in der Regel nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann auf einen Gestaltungsplan verzichten, wenn das Projekt dem Richtplan Schlund entspricht und die Bedingungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind.</p>	057/05
4	04.07.2006	Art. 11	Abs. 8 geändert	<p>8 In der Arbeitszone Schlund Ar-S gelten für die einzelnen Teilgebiete die Nutzungsbestimmungen gemäss Abs. 1 und 2.</p> <p>Die Rahmenbedingungen für Bebauung, Nutzungsdifferenzierung, Erschliessung, Freiflächen und Begrünung gemäss Richtplan Schlund sind zu beachten.</p> <p>In der Arbeitszone Schlund darf in der Regel nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden.</p>	057/05

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				Der Gemeinderat kann auf einen Gestaltungsplan verzichten, wenn das Projekt dem Richtplan Schlund entspricht und die Rahmenbedingungen erfüllt sind.	
		Art. 11	Abs. 10 und 11 neu		057/05
5	04.07.2006	Art. 24	geändert	Erweiterte Grünbereiche gemäss Richtplan Schlund 1 An den im Zonenplan speziell bezeichneten Grünachsen sind Grünbereiche vor einer Bebauung freizuhalten. 2 Die Bepflanzungsaufgaben gemäss Richtplan Schlund sind einzuhalten. 3 Die Grünbereiche gemäss Richtplan Schlund sind flächenmässig zu beachten, sind in der Abgrenzung aber flexibel veränderbar.	057/05
6	04.07.2006	Anhang C	Nr. 87 gestrichen	Schellenmatt / Grünfläche gemäss Richtplan Schlund	057/05
7	01.07.2008	Art. 6	Abs. 6 neu		184/07
8	26.09.2008	Art. 29a	Art. neu		184/07

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
9	01.07.2008	Anhang A	Nr. 14 geändert	Parkplätze für die ausschliessliche Benützung durch Bahnbenützer der Krienseregg-, Fräkmüntegg- und Pilatusbahnen. Eine Benützung der Parkplätze durch Quartieranwohner bis höchstens 10 % der Plätze ist zulässig. Die unterste Ebene der Parkierungsanlage kann 2-geschossig genutzt werden (offene Konstruktion). Bepflanzung an den Zonenrändern und zwischen den Parkebenen. Gleichwertiger Ersatz bestehender Bepflanzungen bei baulichen Massnahmen.	
10	01.07.2008	Anhang A	Nr. 33 neu		184/07
11	01.07.2008	Anhang C	Nr. 99 15 neu		184/07